STADTVERWALTUNG ZITTAU
Bearbeiter: RLV / Frau Barmeyer
Einreicher: Oberbürgermeister

Sitzungsdrucksache-Nr.: 708/2023
Erstellungsdatum: 02.03.2023
Status: öffentlich

B E S C H L U S S V O R L A G E

V e r w a l t u n g s - u n d F i n a n z a u s s c h u s s

Beschluss zur Verlängerung der Investitionsverpflichtung das Grundstück Hältergasse 2, Flurstück- Nr. 887/3 der Gem. Zittau, betreffend.

Beratungsfolge	**Termin**	**Behandlung**	**Abstimmung**			
			anwesend	ja	nein	enthalten
Verwaltungs- und Finanzausschuss	16.03.2023	Entscheidung				

Gesetzliche Grundlage:	BGB, SächsGemO, VwVKomGrV
Bereits gefasste Beschlüsse	VFA Beschluss- Nr. 125/2019 vom 12.09.2019
Aufzuhebende Beschlüsse	keine

<u>Finanzielle Auswirkungen / Deckungsnachweis:</u>

Veranschlagt unter HH-Stelle/ Produktkonto	
Bezeichnung der HH-Stelle/ Produktkonto	

Finanzielle Auswirkungen	Gesamtbetrag	aktuelles HH-Jahr	Folgejahre jährlich
Aufwendungen			
zuzügl. Abschreibungsaufwand			
zuzügl. geschätztem Bewirtschaftungsaufwand			
Erträge			

gezeichnet
Zenker
Oberbürgermeister

Begründung:

Im Kaufvertrag vom 05.02.2020 ist eine Sanierungsverpflichtung enthalten. Die Frist endete am 31.12.2022. Eine Verlängerung hätte der Käufer bis zum 30.09.2022 beantragen müssen.
Diesbezügliche schriftliche Nachfragen der Stadtverwaltung wurden bisher nicht beantwortet.
Da das für die Stadt Zittau vereinbarte Wiederkaufsrecht drei Monate nach Ablauf der jeweiligen Frist ausgeübt werden muss, wird dennoch eine Verlängerung von vorerst zwei Jahren vorgeschlagen. Die Stadt benötigt das Grundstück nicht für eigene Verwaltungsaufgaben. Die Straßenflächen sind dinglich gesichert.

Beschlussvorschlag:

Der Verwaltungs- und Finanzausschuss fasst den Beschluss, das Wiederkaufsrecht am Grundstück Hältergasse 2, Flurstück- Nr. 887/3 der Gem. Zittau, nicht auszuüben. Die Frist für die Durchführung der Sanierung des Gebäudes wird um zwei Jahre - bis zum 31.12.2024 – verlängert.